



# **Kinder- und Jugendordnung (KJO) des TV Neheim 1884 e. V.**

## **§ 1 - Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Vereinsjugend des TV Neheim (nachfolgend TVN genannt) sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Erwachsene bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung und des Jugendvorstandes.

## **§ 2 - Aufgaben**

Die Jugendabteilung des TVN führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des TVN sind insbesondere:

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft;
- Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Förderung von freizeitorientierten und außersportlichen Angeboten, Trendsportarten, etc.
- Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen;
- Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3 - Organe**

Organe der Vereinsjugend des TVN sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Jugendvorstand.



#### § 4 - Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend des TVN.

Aus den Abteilungen werden Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren als J-TEAMER in die Jugendabteilung entsendet. Nur diese entsendeten J-TEAMER sind zum Vereinsjugendtag zugelassen. Pro Abteilung dürfen max. 2 J-TEAMER ihre Stimme abgeben.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes,
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlussberichtes der Vereinsjugend
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes,
- Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- Änderung bzw. Erweiterung/Anpassung der KJO

Der **ordentliche** Vereinsjugendtag findet jährlich mindestens einmal statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Dieser sollte vor der JHV des TVN terminiert werden. Anträge müssen 1 Woche vorher schriftlich dem Jugendvorstand eingereicht werden.

Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendvorstandes gefassten Beschlusses, muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mind. 11 Stimmberechtigte anwesend sind.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



- Stimmberechtigt sind max. 2 aus den jeweiligen Abteilungen entsendete J-Teamer in die Jugendabteilung
- Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. (Durch die Zustimmung zum Beitritt zum Verein wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.)

## **§ 5 - Vereinsjugendvorstand**

Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:

- Den beiden Jugendvorsitzenden (möglichst männlich und weiblich)  
(mind. 18 Jahre)
- Bis zu max. 3 stellv. Jugendvorsitzenden (können auch unter 18 Jahre sein)
- 1 Vertreter/in aus dem Vereinsvorstand als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht)
- bis zu max. 5 Beisitzer (ohne Stimmrecht)

Die beiden Vorsitzenden des Vereinsjugendvorstandes vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Die beiden Jugendvorsitzenden sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.

In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Mitglied aus der Jugendabteilung wählbar.

Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag, der Jugendabteilung (J-Teamer) und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden mindestens halbjährlich statt. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsjugendvorstandes ist von den Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.



Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Kinder- und Jugendordnung tritt mit Verabschiedung auf der Gründungsversammlung der Vereinsjugend am 01.07.2016 und der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung 2017 in Kraft.